

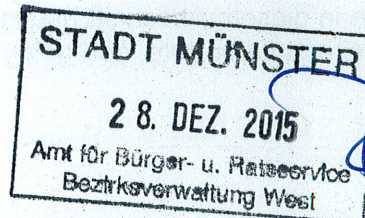
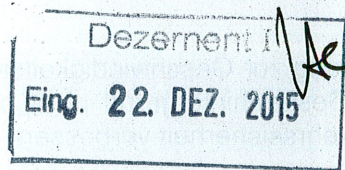
32 23 0013/ BV-Nord
Herr Pivl

16.12.2015
32 92

**An die
Bezirksvertretung
Münster-Nord**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.25 Frau Remmers**



**Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Westhoffstraße
Antrag lfd. Nr. A-N0014/2015 der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2015**

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL bitten um Prüfung, unter welchen Voraussetzungen es verkehrsrechtlich möglich ist, zwischen dem Kreisverkehr Am Burloh/Westhoffstraße und dem Abzweig Wilkinghege die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 zu reduzieren. Nach Beteiligung der Verkehrsplanung wird hierzu wie folgt berichtet:

Die Westhoffstraße ist als Kreisstraße klassifiziert und hat somit eine überörtliche Verkehrsbedeutung mit einem erheblichen Anteil an Durchgangsverkehr. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt nicht über die Westhoffstraße, sondern über Wohnsammelstraßen, die über separate Abbiegespuren erreicht werden. Somit fehlt dem gesamten Streckenabschnitt der typisch innerstädtische Charakter. Die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h würde der Einheit von Bau und Betrieb widersprechen und damit von den Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen kaum akzeptiert.

Grundsätzlich stellen sich rechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 wie folgt dar:

- Tempo-30-Zone

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege (ohne Nebenanlagen) umfassen. Darüber hinaus muss der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung sein. Bei der Westhoffstraße handelt es sich, wie oben ausgeführt, um eine Kreisstraße. Es fehlen damit die rechtlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung.

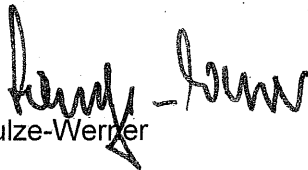
- Tempo 30 auf Strecke

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gemäß § 3 Absatz 3 StVO auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur möglich, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahren- und damit Unfalllage besteht.

Die Polizei hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass im dortigen Bereich seit Jahren keine signifikante Unfalllage besteht. Die bestehende Geschwindigkeitsregelung kann daher nicht verändert werden.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h ist daher vor dem geschilderten Gesamthintergrund nicht möglich. Insgesamt wird durch die geschaffene Mittelinsel die Verkehrssicherheit verbessert.

Den Hinweis, dass Fahrzeuge in diesem Abschnitt häufig mit zu hoher Geschwindigkeit fahren, gebe ich an die Polizei weiter mit der Bitte, dort gelegentliche Kontrollen durchzuführen.


Schulze-Werner